

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. März 1953, Nummer 5

Autor(en): **Baur, J. / Marthaler, Theo / E.W.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **98 (1953)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 5 / 27. MÄRZ 1953

## Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht 1952

### IV.

Zusammenfassend seien hier die wichtigsten Bestimmungen des Einbaues der TZ festgehalten:|

1. Die anrechenbare Besoldung aller Voll- und Sparversicherten wird um 10 % *Teuerungszulage* erhöht.

2. Der Staat erbringt die gleichen Einkaufsleistungen wie die Versicherten.

3. Der Beschluss tritt am 1. November 1952 in Kraft.

4. *Der Einkauf* der Vollversicherten beginnt am 1. November 1952 und wird je nach Alter auf eine Zeitdauer von 2½ bis 7 Jahren verteilt, und die Einkaufssumme wird in monatlichen Raten an der Besoldung abgezogen.

Die über 60jährigen haben überdies eine Einmaleinlage von 3 % der Besoldung zu leisten, die in 3 Monatsraten zu bezahlen ist.

5. Die Mehrleistung der einzelnen Altersstufen wird auf versicherungstechnischer Grundlage errechnet und beträgt im Durchschnitt ca. 20 % einer Jahresbesoldung. Sie setzt sich zusammen aus der *böheren Prämie* des um 10 % erhöhten versicherten Gehaltes und aus der *Einkaufssumme*, die bei den über 60jährigen aus dem monatlichen Abzug und aus der «Einmaleinlage» besteht.

6. Tritt der Versicherungsfall bei einem nach dem 31. Oktober 1892 geborenen Vollversicherten vor Ablauf der Abzahlung der Einkaufssumme ein, so wird sofort die höhere Rente ausbezahlt, und der Rest der Einkaufssumme muss nicht mehr geleistet werden.

7. Bei den vor dem 1. November 1892 Geborenen muss im Versicherungsfall der Rest der Einzahlungen bis zu deren völliger Abzahlung mit der Differenz zwischen alter und neuer Rente verrechnet werden.

8. Besondere Erwähnung verdient die Neufassung von § 14, Abs. 2, der Statuten der Versicherungskasse:

«Wird zu der durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates einen Teil derselben als für die Versicherung anrechenbar erklären.»

Dadurch wird es in Zukunft bei steigender Teuerung jederzeit möglich sein, weitere Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung einzubauen.

Die Bemühungen der Personalverbände, die während eines halben Jahres sich unentwegt für eine gerechte Lösung einsetzten, waren von Erfolg gekrönt. Sie hatten den sofortigen Einbau von 10 % Teuerungszulagen (statt nur 5 %) und die volle Berücksichtigung der über 60jährigen erreicht. Wenn auch jeder Versicherte die bescheidenen Abzüge für die Einkaufssumme heute als Kürzung des Lohnes empfindet, so wird er dann, wenn er in den Genuss seiner erhöhten Rente gelangt, für den durchgeführten Einbau von 10 % Teuerungszulage dankbar sein.

### d) Sonderfälle von Witwenrenten

Aus der Beamtenversicherungskasse erhält die Witwe eine Rente, die 50 % der Rente des Mannes, im Minimum aber  $\frac{1}{5}$  oder im Maximum  $\frac{1}{4}$  der versicherten Besoldung des verstorbenen Mannes beträgt (§ 41 der BVK-Statuten). Die Begrenzung der Witwenrente auf ein Maximum wurde 1950 in Anpassung an die AHV-Witwenrenten vorgenommen. In den seltenen Fällen, wo Lehrer keinen Anspruch auf eine AHV-Rente haben, weil sie vor dem 1. Juli 1883 geboren wurden, erhält nun aber deren Witwe auch keine AHV-Witwenrente. In diesen Fällen ist die Begrenzung der Witwenrente auf das Maximum von  $\frac{1}{4}$  der versicherten Besoldung des Mannes ungerechtfertigt. Nach langen Verhandlungen mit der Finanzdirektion und der Beamtenversicherungskasse erreichte der Kantonalvorstand, dass solche Witwen wie früher eine Rente von 50 % der Rente des verstorbenen Mannes erhalten. Damit wurde eine unvorhergesehene und vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Härte in der Festsetzung der Witwenrenten beseitigt.

### Bestätigungswahlen der Primarlehrer

Die Bestätigungswahlen 1952 nahmen einen befriedigenden Verlauf. Drei Primarlehrer wurden nicht mehr in ihrem Amte bestätigt. In den Bezirken Zürich, Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Bülach und Andelfingen hatte sich der Kantonalvorstand mit Kollegen zu befassen, deren Bestätigungswahl gefährdet schien. Eine bedenkliche Tatsache waren im Bezirk Andelfingen die Angriffe auf fünf Lehrerinnen im Alter von 60, 61, 58, 60 und 53 Jahren, denen nicht viel mehr als ihr Alter vorgeworfen werden konnte.

Der Kantonalvorstand hatte sich auch eingehend mit den Angriffen auf die Lehrer, die Mitglieder der PdA sind, zu befassen. Schon am 30. November 1951 bezog er auf Wunsch der Lehrervertreter in den Schulbehörden der Stadt Zürich Stellung und beschloss, *Lehrer, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur PdA angegriffen würden, nicht zu schützen. «Gehören sie doch einer Organisation an, welche unseren demokratischen Staat und mit ihm unsere persönlichen Freiheiten und unsere politischen Rechte zerstören will.»*

Am 19. Januar orientierte der Kantonalvorstand die Präsidentenkonferenz über seine Stellungnahme. Sie hiess den Beschluss des Kantonalvorstandes einstimmig gut, und einige Präsidenten vertraten sogar die Ansicht, auch der ZKLV sollte die Mitglieder, die der PdA angehören, aus dem Verein ausschliessen, wie dies der Lehrerverein Zürich getan hatte. Von den Lehrern, die aktive Mitglieder der PdA sind, wurden die beiden im Schulkreis Limmattal amtierten wieder bestätigt, während im Schulkreis Zürich-Uto eine Lehrerin und ein Lehrer weg gewählt wurden (PB Nr. 6).

Diese Tatsache, dass im grössten Schulkreis der Stadt Zürich eine Lehrerin und ein Lehrer weggewählt wurden, entkräftigt das Argument der Gegner unserer Volkswahl, in der Stadt Zürich sei es heute unmöglich, einen Lehrer

auf dem Wege der Volkswahl aus seinem Amte zu entfernen. Vielmehr haben die Bestätigungswahlen 1952 den Beweis erbracht, dass in den grossen Gemeinden unseres Kantons die Bestätigungswahl der Volksschullehrer auch heute noch zu Recht besteht, und zu Unrecht will das neue Volksschulgesetz sie durch die Behördewahl ersetzen.

Allgemeines Bedauern löste die Wegwahl einer Lehrerin in Buch am Irchel aus. Mit 65 gegen 55 Stimmen wurde sie im zweiten Wahlgang nicht mehr in ihrem Amte bestätigt. Ein zweiter Wahlgang war deshalb vom Bezirksrate angeordnet worden, weil gegen den ersten ein Rekurs gutgeheissen werden musste.

Zusammen mit dem Vorstand der Sektion Andelfingen setzte sich der Kantonalvorstand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Lehrerin ein, da er eine Wegwahl für ungerechtfertigt hielt. Doch konnte diese nicht mehr verhütet werden (PB Nrn. 9, 10). Nach der Wegwahl war es dem Kantonalvorstand durch Fühlungnahme mit den Behörden möglich, der Lehrerin innert kürzester Zeit zu einer Verweserei zu verhelfen.

In einer Gemeinde wurde eine fachlich durchaus gutausgewiesene Lehrerin von seiten gewisser Bevölkerungskreise angegriffen. Der Kollege, der im gleichen Schulhause wohnt und amtiert, trug durch sein Verhalten wesentlich zur Stimmungsmache gegen die Kollegin bei, indem er drohte, er melde sich in eine andere Gemeinde, wenn die Lehrerin in ihrem Amte bestätigt würde. So wusste sich die Lehrerin nicht mehr anders zu helfen, als der Schulpflege zu versprechen, im Verlaufe eines Jahres von ihrer Lehrstelle zurückzutreten, sofern sie eine neue finde und damit auch verhindern könne, dass der Kollege sich in eine andere Gemeinde melde. Im Sommer wurde die Lehrerin von der Schulpflege aufgefordert, ihren Rücktritt zu nehmen. Da griff der Kantonalvorstand ein und erreichte durch Unterredungen mit Vertretern der Schulpflege und mit dem Lehrerkonvent der Gemeinde, dass die Pflege beschloss, der Lehrerin aufs Frühjahr eine Klasse in einem andern Schulhaus der Gemeinde zuzuteilen. Die Lehrerin selber meldete sich im Herbst in eine andere Gemeinde des Kantons, wo sie von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen und aufs Frühjahr 1953 hoffentlich auch gewählt wird.

In einer grösseren Gemeinde fasste die Schulpflege einstimmig den Beschluss, eine Lehrerin «aus gesundheitlichen Gründen» nicht mehr zur Wiederwahl zu empfehlen. Eine langwierige Krankheit hatte die Kollegin gezwungen, verschiedentlich für längere Zeit sich vom Schuldienst beurlauben zu lassen. Diesem «unerfreulichen Zustand» wollte nun die Pflege ein Ende bereiten, indem sie die Lehrerin einfach nicht mehr zur Wahl empfahl. Dass mit einer Wegwahl diese Kollegin, trotz 25jähriger Tätigkeit im Schuldienst, um ihre Invalidenrente gebracht worden wäre, schien die Schulpflege nicht zu wissen. Da wäre es Aufgabe der Kollegen gewesen, sich für die gefährdete Kollegin einzusetzen. Leider geschah dies nicht, und erst in letzter Minute erhielt der KV von dieser Angelegenheit Kenntnis. Ein wohlgelungenes Inserat in der Lokalpresse bewirkte eine überzeugende Wiederwahl der Lehrerin. Damit war nun die Voraussetzung geschaffen, um sie aus Gesundheitsrücksichten auf dem ordentlichen Wege pensionieren zu können.

So verlangten die Bestätigungswahlen 1952 vom Kantonalvorstand vollen Einsatz, den er gerne leistete, um damit einen der wichtigsten Zwecke unseres Vereins voll zu erfüllen.

#### Postulate und Motionen

Noch Ende 1951 hatte *Kantonsrat W. Wagner*, Zürich, bei der Behandlung des Geschäftsberichtes der Erziehungsdirektion nachstehendes *Postulat* eingereicht, das vom Erziehungsdirektor zur Prüfung entgegengenommen wurde:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, für die Zukunft auch den Erziehungsrat zu alljährlicher einlässlicher Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Allgemeinprobleme der Zürcher Schulen, insbesondere auch der Volksschule, zu ersuchen.
2. Sekundar- und indirekt auch Realstufe (4. bis 6. Primarschulklassen) der Zürcher Volksschule stehen nach wie vor unter einem starken Druck der Mittelschulanforderungen. Andererseits haben auch die Umweltsveränderungen der letzten Jahrzehnte die Lehrstofffülle der Primar- und Sekundarlehrpläne wesentlich erhöht. Von verschiedenen Seiten wird geklagt, durch die Vermittlung zu vieler Tatsachen werde die Volksschule von ihrer Hauptaufgabe, der Erziehung des prinzipiellen Umgangs mit Tatsachen abgedrängt. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch einen Spezialbericht des Erziehungsrates abklären zu lassen, ob und wie die Ueberlastung der Real- und Sekundarklassen beseitigt und die Volksschule sich wieder vermehrt des introvertierten Kindes sowie der Prinzipien-, Gemüts- und Charakterbildung annehmen könnte. Der Spezialbericht soll auch die Auffassungen der übrigen Schulbehörden, der Lehrerschaft und der Vorsteher der Lehrerbildungsstätten zum Wort kommen lassen.

Am 11. Februar 1952 nahm der Regierungsrat auch eine *Motion von K. Zeller, Zürich*, zur Prüfung entgegen, in welcher die Regierung ersucht wird, Bericht und Antrag über den Bau eines Unterrichtsgebäudes für das kantonale Oberseminar zu geben. Der Erziehungsdirektor stellte eine Antwort erst nach dem Entscheid über das Volksschulgesetz in Aussicht.

Am 125. Todestag H. Pestalozzis, am 18. Februar, reichte *K. Zeller* folgende *weitere Motion* ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie der Person und dem Werk J. H. Pestalozzis in den zürcherischen Mittelschulen Heimatrecht verschafft werden könnte.»

Nach kurzer Diskussion wurde sie vom Rat mit grossem Mehr angenommen und dem Regierungsrat überwiesen.

Am 24. März 1952 griff *W. Wagner* in nachfolgender *Interpellation* die Frage der *Lehrerbildung* auf:

1. Welche Gründe veranlassten den Erziehungsrat dazu, den *Numerus clausus* der Lehrer bereits jetzt und für die Neuaufnahmen 1952 in die Unterseminarien offensichtlich überstürzt in Kraft zu setzen?
2. Welche Erwägungen führten insbesondere auch zur rigorosen Herabsetzung der Zahl der Seminaristen?
3. Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, die Auslese der Lehrer durch verstärkte Berücksichtigung der psychologisch-pädagogischen Komponente bei den Prüfungen zu verbessern? Wie gedenkt der Regierungsrat den zürcherischen Schulgemeinden wieder eine — heute fehlende — hinlängliche Kandidatenauswahl zur Besetzung offener Lehrstellen zu verschaffen und zu sichern?

In seiner Antwort führte der Regierungsrat am 21. April 1952 vor allem aus, gerade bei der Ausbildung der Lehrkräfte sei eine Planung auf lange Sicht besonders notwendig. Da ab 1957 ein rasches Absinken des Lehrbedarfs zu erwarten sei, sah sich der Erziehungsrat ge-

zwungen, heute schon entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Dabei musste auch berücksichtigt werden, dass an den Lehrerbildungsanstalten zurzeit verhältnismässig zu viele Mädchen ausgebildet werden. Der Prüfungsmodus solle in Zukunft eine Anpassung an die durch den Numerus clausus bedingten Verhältnisse erfahren (PB Nr. 9/10).

Am 16. Juni hatte Dr. Arthur Frey in einer Kleinen Anfrage der Regierung die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob nicht in Zukunft bei den Bestätigungswahlen der Pfarrer und Lehrer die Anzahl der Leer-Stimmen von den Ja-Stimmen getrennt publiziert werden könne, damit dadurch die Bevölkerung von den Bestätigungswahlen ein aufschlussreicherer Bild erhalte.

Der Regierungsrat antwortete, nach dem geltenden Gesetz hätten die Leer-Stimmen gleiches Gewicht wie die Ja-Stimmen, was eine gesonderte Auszählung erübrige.

Der Kantonalvorstand hat all diese parlamentarische Tätigkeit, die sich mit wichtigen Volksschulfragen befasste, mit Interesse verfolgt. Er erachtete dabei die Tendenz der Erziehungsdirektion als durchaus richtig, alle diese Fragen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander und zu gegebener Zeit zu beantworten. Dies ist um so notwendiger, als ja immer wieder mit Besorgnis festgestellt werden muss, wie durch die nicht enden wollenden Diskussionen über Schulfragen, Volksschulgesetz, Lehrerbildung usw. eine sichtliche Unruhe in unsere Volksschule und eine gewisse Unsicherheit in unsere Schulbehörden hineingetragen wird, was einer erfolgreichen Schularbeit abträglich sein muss.

#### *Probleme der Realstufe*

In einer längeren Aussprache orientierten Mitglieder des Vorstandes der Reallehrerkonferenz den Kantonalvorstand über Probleme, die heute die Lehrer der Realstufe besonders beschäftigen. Es ist dies vor allem die «Flucht der Lehrer von der Realstufe» in andere Schulstufen. Als wichtigster Grund wurde der Druck genannt, der auf den Reallehrern lastet, weil sie möglichst viele Schüler in die Sekundarschule bringen müssen. Der Kantonalvorstand ersuchte die Kollegen der Realstufe, Material zu sammeln, damit dann anhand dieser Unterlagen im neuen Jahr die ganze Frage bearbeitet werden kann.

#### *Schulpflegesitzungen ohne Lehrer*

Immer wieder erhalten wir Mitteilung, Schulpflegen versuchten Sitzungen ohne die Lehrerschaft durchzuführen. Einmal mehr verweisen wir auf § 81 des zürcherischen Gemeindegesetzes, wonach die Lehrer nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, den Schulpflegesitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Jede einschränkende Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung muss mit aller Entschiedenheit als ungesetzlich abgelehnt werden. In den Ausstanz zu treten haben Lehrer wie auch Mitglieder der Schulpflege gemäss § 70 nur dann, wenn der Betreffende privat und rein persönlich in ein Geschäft der Pflege verwickelt ist. Auch in dem Falle, wo eine Gemeinde beschliesst, die Teilnahme der Lehrer an den Schulpflegesitzungen auf eine Vertretung der Lehrer zu beschränken, ist die Schulpflege analog den Bestimmungen, wie sie für die Städte Zürich und Winterthur gelten, verpflichtet, die Geschäfte vor der Behandlung durch die Schulpflege dem Konvent der Lehrerschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten (§§ 261 und 265 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859). Letzten Endes muss der Lehrer die Verantwortung für seine Schularbeit tragen. So ist es geradezu unumgänglich, dass er der Behörde in der Schul-

pflegesitzung Red' und Antwort stehen und beratend mitarbeiten darf. Im Interesse unserer Volksschule müssen wir alle Kollegen bitten, immer an den Schulpflegesitzungen teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, und eine kluge Pflege wird dieses Recht der Lehrer im eigenen Interesse nicht schmälern.

#### *Verbleiben im Schuldienst nach dem 65. Altersjahr*

Da im Berichtsjahr in einzelnen Gemeinde- und Bezirksschulpflegen versucht wurde, alle Lehrer, die das 65. Altersjahr erreicht hatten, zum Rücktritt zu veranlassen, befasste sich der Kantonalvorstand auch mit dieser Frage, und in einem Orientierungsschreiben gab er seine Stellungnahme den Sektionen, vor allem auch zuhänden der Lehrervertreter in den Schulbehörden, bekannt. § 13 des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 schreibt vor:

«Der Lehrer ist am Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben.»

Wenn einerseits dem Lehrer die Pflicht auferlegt ist, mit dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Schuldienst auszuscheiden, so hat er andererseits das Recht, bis zum vollendeten 70. Altersjahr weiter zu amten, wenn dafür gute Gründe angeführt werden können. Es muss daher als ungesetzlich betrachtet werden, wenn Schulbehörden einer Gemeinde oder eines Bezirkes grundsätzlich jeden Lehrer nach dem 65. Altersjahr zum Rücktritt zwingen wollen.

#### *Verträge der Lehrmittelverfasser mit der Erziehungsdirektion*

Im Sommer 1951 hatte die Oberstufenkonferenz den Kantonalvorstand auf Grund besonderer Vorkommnisse ersucht, einmal die Frage der Verträge der Lehrmittelverfasser mit der Erziehungsdirektion zu prüfen.

Im Berichtsjahr konnte nun in Konferenzen mit den Lehrmittelverfassern und anhand der aus den verschiedensten Jahren stammenden Verträge festgestellt werden, dass der kantonale Lehrmittelverlag eine uneinheitliche, in verschiedenen Punkten sehr unterschiedliche Praxis durchführt. Es schien daher allen Beteiligten wünschenswert, in einem Mustervertrag möglichst viele Bedingungen einheitlich zu regeln. In einer Reihe von Sitzungen stellte eine hierfür gebildete Kommission aus Lehrmittelverfassern und Mitgliedern des Kantonalvorstandes einen Entwurf auf, der von den Lehrmittelverfassern gutgeheissen und als Antrag der Erziehungsdirektion eingereicht wurde. Eine Antwort der Erziehungsdirektion ist im Berichtsjahr nicht mehr zugestellt worden. J. Baur.

### *Berichtigung*

«Französischlehrmittel in Winterthur» (PB 4/1953, S. 15)

«Um weitem Irrtümern vorzubeugen», schickt uns Kollege Max Staenz folgende Richtigstellung: «In einer Oberstufenkonferenz in Winterthur wurden die Frage des Französischunterrichtes an der Oberstufe sowie das Problem eines in allen Teilen befriedigenden Lehrmittels besprochen und erwogen. Allen Konferenzteilnehmern war jedoch klar, dass die Schaffung eines neuen Lehrmittels sowie die Ernennung eines Verfassers in die Kompetenz der Erziehungsdirektion gehört, welche sich, meines Wissens, mit diesen Fragen bis dato überhaupt nicht befasst hat.»

# Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Aus dem 61. Jahresbericht (pro 1952)

Die Vereinsgeschäfte des Jahres 1952 wurden an der Generalversammlung und in 14 Vorstandssitzungen erledigt.

Für das Jahr 1952 hatten wir 14 *Lehrerbildungskurse* ausgeschrieben, wofür rund 300 Anmeldungen eingingen. Nicht zustande kamen leider: Modellieren für Fortgeschrittene und ein Kurs im Bau von Kleinflugmodellen. Andererseits mussten folgende Kurse doppelt geführt werden: Hobelbank-Fortbildung, Zur Praxis des Deutschunterrichtes, Zeichenmethodik 1.—3. Klasse. So bekamen wir schliesslich 15 Kurse, die von 263 Teilnehmern besucht wurden.

Die Erhöhung des *Mitgliederbestandes* von 692 auf 724 ist in der Hauptsache dem Ansteigen der Zahl der ordentlichen Mitglieder von 559 auf 589 zuzuschreiben.

Die *Vereinsrechnung* schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 153.95 ab.

In unserm *Verlag* sind neu erschienen: «Züriblitze», Kleinflugmodell mit Gummibandstart, konstruiert von H. Meier, Mettmenden. — Feine Treibarbeiten (Dose, Kerzenstock, ovaler Serviettenring, kleiner Kerzenständer, Armspange) von G. Gallmann, Zürich. — Kasette aus Holz mit Beschlägen, von E. Bölsterli, Zürich. — Ferner ist das Buch «Riesel- und Spritztechnik», von A. Hägi, Winterthur, neu aufgelegt worden.

Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere Verlagsprodukte von zwei Stellen ausgeliefert werden:

Bei *Jak. Windler, Zanggerweg 10, Zürich 6*, sind erhältlich: Alle Werkzeugzeichnungen und Arbeitsanleitungen für Handarbeit (Hobeln, Schnitzen, Metallarbeiten, Flugmodellbau);

Rechenbeispiele 4.—6. Klasse;  
Buntpapiere, 1. und 2. Teil;  
Werdegang der Eidgenossenschaft.

Bei *Ernst Egli, Witikonstrasse 79, Zürich 32*, sind erhältlich: Alle Skizzenblätter für den Geschichts- und Geographieunterricht;

Reliefblätter;  
Repetitionskarte der Schweiz;  
Repetitionskarte des Kantons Zürich;  
Zürcher Schreibvorlagen.

Anlässlich des sechzigjährigen Bestehens unseres Vereins zeigten wir vergangenes Frühjahr im Pestalozzianum in der Ausstellung «*Der werkfreudige Lehrer*» Arbeiten aus Lehrerbildungskursen. Der Besuch war leider nicht so gross, wie wir gehofft hatten; aber wer das Ausgestellte sah, war davon sehr beeindruckt. Besonders gefreut hat uns, dass sich die Presse einstimmig lobend äusserte. So schreibt beispielsweise die «*Neue Zürcher Zeitung*» in Nr. 711 vom 1. April unter anderem:

«Sie zeigt, welchen grossen Nutzen die Volksschule zu Stadt und Land aus der Initiative und Arbeitsfreudigkeit der Lehrer zieht, die sich selbst in mannigfaltigen Kursen ausbilden . . . Der für das Schulwesen im Kanton Zürich längst unentbehrlich gewordene Verein, hat im Laufe von sechs Jahrzehnten 237 Lehrerbildungskurse mit 4437 Teilnehmern durchgeführt, und mehr als eine halbe Million Schüler wurden in Handarbeitskursen unterrichtet . . . Eine unschätzbare Bereicherung für Volksschule und Freizeitbeschäftigung geht von dieser Lehrer- und Schülerarbeit aus . . .»

\*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. WEINMANN, Sempacherstrasse 29, Zürich 32

Dass auch die Behörden die Arbeit unseres Vereins schätzen, zeigt die folgende Stelle aus einem Brief des Erziehungsdirektors, datiert vom 3. April 1952:

«Wir möchten Sie zu Ihrer hohen Pflichtauffassung beglückwünschen und hoffen, dass Sie weiterhin so hingebungsvoll das Ziel verfolgen, unserer Jugend das beste Rüstzeug für das spätere Wirken in Beruf und Gemeinschaft zu geben.»

Der Berichterstatter: *Theo Marthaler*

## Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

### 3. Sitzung, 22. Januar 1953, Zürich

Nach eingehender Prüfung der Beschwerde des Schweizerischen Berufsdirigentenverbandes betreffs die Wahl eines Dirigenten für den Kirchenchor S. in Zürich, kommt der Kantonalvorstand zum Schlusse, dass von einer Verletzung des Abkommens zwischen dem SBV und dem ZKLV aus dem Jahre 1935 nicht gesprochen werden kann. Zu beanstanden war lediglich, dass die Stelle nur im «*Tagblatt der Stadt Zürich*», nicht aber in der «*Schweizerischen Musikzeitung*» ausgeschrieben wurde. Doch beweisen die eingegangenen Anmeldungen, dass auch das Inserat im *Tagblatt* von den Berufsdirigenten beachtet wurde.

Die Anfrage eines Hauskonventes betreffs Entschädigung der Vikare muss unter Hinweis auf § 9 des Lehrerbessoldungsgesetzes und § 20 der Verordnung hiezu beantwortet werden. Danach werden die Vikare für den Schultag besoldet. Ferien werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn das Vikariat ein ganzes Jahr andauert. Eine Änderung dieser Regelung könnte nur durch eine Revision des Besoldungsgesetzes erwirkt werden.

In einem Schreiben vom 13. Januar 1953 ersucht die Finanzdirektion die Personalverbände um Beantwortung folgender Fragen:

- Wird die Wiedereinführung von Kinderzulagen an das Staatspersonal gewünscht?
- Wenn ja, sollen solche Zulagen für alle Kinder oder erst vom dritten Kinde an ausbezahlt werden?

Der Kantonalvorstand spricht sich mehrheitlich für den reinen Leistungslohn und gegen Sozialzulagen aus. Eine Minderheit sieht in der Schaffung von Familienausgleichskassen eine Lösung, wie den Forderungen nach Familienschutz Rechnung getragen werden könnte, ohne dass man vom Leistungslohnprinzip abgehen müsste.

Die Frage wird vorerst einer Präsidentenkonferenz vorgelegt und nachher noch im Schosse der Personalverbändekonferenz besprochen.

E. E.

### Hilfsskasse der zürcherischen Volksschullehrer

Genug ist nicht genug; alle zürcherischen Volksschullehrer sollten Genossenschafter werden, damit unsere Hilfsskasse *kräftig helfen* kann, wenn Lehrer oder deren Hinterbliebene in Not geraten.

Anmeldungen an: Herrn Jakob Stapfer, PL, Langwiesen. E. W.